

## Muster

Stand: 01.08.2017

(bitte hier die zuständige Wasserbehörde eintragen)

### Anzeige nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

für **private und vergleichbare gewerbliche Heizöllageranlagen** und nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) vom 18. April 2017 (BGBl. Teil I Nr. 22, S. 905).

Anzeigepflichtig sind alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen einschließlich Kellertanks mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 Litern.

Eigentümer:

Anschrift:

---

---

---

Betreiber:

Anschrift:

---

---

---

### **Anlagenstandort:**

Gemeinde:

Gemarkung:

Anschrift:

---

---

---

---

Flur:

Flurstück:

---

---

---



Schutzgebiet:

- Überschwemmungsgebiet       Wasserschutzgebiet  
 Trinkwasserschutzgebiet     Heilquellenschutzgebiet  
 festgesetzt       geplant  
 Zone I/II       Zone III/IIIA     Zone IIIB

Hinweis:      *Heizöllageranlagen in der Zone III B eines Wasserschutzgebietes werden wie Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten behandelt.*

**Rohrleitungen:**

- Rohrleitungen oberirdisch     Rohrleitungen unterirdisch  
 doppelwandig     Leckanzeigegerät mit Zulassung  
 Saugleitung  
 Rohrleitung ist im Schutzrohr/Kanal, in dem auslaufende Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird, verlegt.

- Material:       Kunststoff .....
- Metall.....
- Sonstiges.....

**Sicherheitseinrichtungen:**

- Leckanzeigegerät für doppelwandige Tanks/Tanks mit Innenhülle  
 Bauartzulassung/bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen) liegt vor
- Grenzwertgeber/Überfüllsicherung  
 Bauartzulassung                       bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen)

**Sachverständigenprüfung:**

Bestimmte Heizöllageranlagen unterliegen gemäß der nachfolgenden Tabelle einer Prüfpflicht durch staatlich anerkannte Sachverständige. Bitte kreuzen Sie an, in wieweit Ihre Anlage betroffen ist:

| <b>Prüfpflicht</b>   | <b>Prüfpflichtige Lagerbehälter</b>   | <b>Betroffen</b> |
|--|---|------------------|
| Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung | alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l  |                  |
|  | einmalige nachträgliche Prüfung aller bisher noch nicht geprüften oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l bis einschließlich 10.000 l<br>a) bis 1.8.2019 bei Inbetriebnahme vor dem 1.1.1971<br>b) bis 1.8.2021 bei Inbetriebnahme vom 1.1.1971 bis 31.12.1975<br>c) bis 1.8.2023 bei Inbetriebnahme vom 1.1.1976 bis 31.12.1982<br>d) bis 1.8.2025 bei Inbetriebnahme vom 1.1.1983 bis 31.12.1993<br>e) bis 1.8.2027 bei Inbetriebnahme vom 1.1.1994 bis 31.7.2017 |                  |
| Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre                              | alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1.000 l   |                  |
| Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre                            | alle unterirdischen Heizöllageranlagen in Schutzgebieten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten   |                  |
| Prüfung bei Stilllegung des Lagerbehälters                       | alle unterirdischen Heizöllageranlagen, oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1.000 l  |                  |

Bei bereits betriebenen Heizöllageranlagen bitte Datum der letzten Sachverständigenprüfung angeben: .....

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Eigentümers/Betreibers bzw.  
der Eigentümerin/der Betreiberin \_\_\_\_\_

Anlage: Lageplan/Grundriss mit Eintragung der Heizöllageranlage